

Bekanntmachung

der Satzung der Ortsgemeinde Weilerbach über den Erlass einer Veränderungssperre für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kreuz“

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl.S.153) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl.I.S.3634) am 09.04.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sicherung der Bauleitplanung

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat am 09.04.2019 beschlossen, zur Sicherung der Planungsabsichten im Zuge der Stadtumbaumaßnahmen in der Ortsmitte den Bebauungsplan „Am Kreuz“ zu ändern und zu erweitern. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in beiliegendem Lageplanauszug dargestellt.

Die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuz“ verfolgt das Ziel, den erkennbaren Umstrukturierungstendenzen einen Rahmen und damit die Rechtsgrundlage für eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung dieses innerörtlichen Bereiches zu geben.

Planungsanlass ist die Aufnahme der Ortsgemeinde Weilerbach in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau“ im März 2016. Folgende Maßnahmen sollen dabei realisiert werden:

- Ordnungsmaßnahme katholisches Pfarrheim
- Machbarkeitsstudie neues Pfarrheim
- Quartiersparkplatz Schulhübel
- Innerörtliche Nachverdichtung
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse/Parkraumsituation.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Verfahrensgebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das in beiliegendem Lageplan gekennzeichnete Plangebiet.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 4

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weilerbach, den 17.06.2019
gez.

Bonhagen
Ortsbürgermeister

- den beiliegenden Lageplanauszug bitte hier abdrucken –

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

Anja Pfeiffer
Bürgermeisterin

Hinweis:

1. Die Satzung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, Zimmer 218, 67685 Weilerbach, während der allgemeinen Dienststunden (Montag 8.00-12.00 Uhr und 13.30-18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00-12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig ist die Satzung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen veröffentlicht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Es sei denn, die Rechtsverletzung wird innerhalb 1 Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, geltend gemacht.

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 27.06.2019